

Probeklausur Privatrecht I

10. April 2007

V verkauft und übergibt dem K eine bronzene Statue aus der Erbschaft seines Vaters.

1. Weder V noch K wissen, dass V's Vater diese von E entliehen hatte. K schenkt sie zehn Monate später dem X, der gleichfalls nichts von E weiss. Drei Monate danach entdeckt E die Statue bei X.

Anspruch des E gegen X

1.1 nach römischem Recht?

1.2 nach Schweizer Recht?

2. Wie ändert sich die Rechtslage, wenn V (aber nicht K oder X) wusste, dass die Statue dem E gehörte? (kurze Antworten)

2.1 nach römischem Recht?

2.2 nach Schweizer Recht?

3. K wusste, dass die Statue nicht zur Erbschaft und damit nicht dem V gehörte. K schmilzt sie ein und fertigt aus der Bronze zehn künstlerisch überaus wertvolle Schüsseln an, die er noch im Besitz hat. Die Statue hatte einen Wert von 1'000; die einzelne Schüssel hat einen Wert von 300.

Anspruch des E gegen K

3.1 nach römischem Recht?

3.2 nach Schweizer Recht?

Musterlösung

1.1 Vindikation?

E könnte – als nichtbesitzender Eigentümer – die Statue von X – als besitzendem Eigentümer – vindizieren, es sei denn E hat sein Eigentum inzwischen verloren. Durch den Verkauf der Statue von V an K ist kein Eigentum übergegangen, da niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selber hat. Für eine Ersitzung seitens des K fehlt es (schon) an der Vollendung der Frist. K hat damit als Nichteigentümer die Statue dem X geschenkt. X könnte die Statue inzwischen ersessen haben:

- Die Statue ist keine gestohlene Sache, da V nichts vom Eigentum des E wusste.
- Die Schenkung stellt eine causa für den Besitz dar.
- X ist gutgläubig, was die Verfügungsmacht des K betrifft.
- X hat die Statue im Eigenbesitz.
- Dies zwar erst seit drei Monaten, doch kann er sich die Ersitzungszeit des K (zehn Monate) hinzurechnen lassen (*accessio temporis*).

X ist Eigentümer der Statue geworden. E hat keinen Anspruch auf deren Herausgabe.

1.2 Vindikation (Art. 641 Abs.2 ZGB)?

E könnte die Statue vindizieren, wenn X nicht Eigentümer geworden ist.

Ist durch den Verkauf der Statue von V an K Eigentum an K übergegangen? V hat als Nichtberechtigter verkauft und übertragen. Die Sache war aber seinem Rechtsvorgänger (seinem Vater) im Wege der Leihe anvertraut, ist also dem E nicht „abhanden gekommen“.

Da K gutgläubig ist, hat er das Eigentum sofort erworben (Art. 714 Abs.2, 933, 934 Abs.1 ZGB). Da K Eigentümer wurde, ist auch X durch die Schenkung Eigentümer geworden.

E hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Statue.

2. 1 Vindikation?

V hat im Wissen um die Fremdheit der Sache diese unterschlagen, was nach römischem Recht ein *furtum* darstellt. Eine furtive Sache kann weder von K noch von X ersessen werden.

E kann die Statue von X vindizieren.

2.2 Vindikation?

Die Bösgläubigkeit des V ändert nichts daran, dass die Statue eine „anvertraute“ Sache war. K war gutgläubig. K hat Eigentum erworben und so auch X.

E kann die Statue nicht von X vindizieren.

3.1 Vindikation?

Als Eigentümer der Statue könnte E die Schüsseln von K vindizieren, es sei denn die Statue ist durch Verarbeitung untergegangen bzw. durch die Verarbeitung ist originäres Eigentum des Verarbeiters entstanden.

- Nach Meinung der Sabinianer bleibt der Stoff auch bei Verarbeitung der Stoff. Die Statue war furtiv, also sind auch die Schüsseln furtiv. E als Stoffeigentümer kann die Schüsseln vindizieren.

- Nach Meinung der Prokulianer geht der Stoff in der neuen Form unter: Die Schüsseln sind neue Sachen, die wegen ihrer Neuheit nicht furtiv sein können. K hat – trotz seiner und des V Bösgläubigkeit – originär Eigentum an den Schüsseln erworben. (Allfällige Schadenersatzansprüche des E sind deliktischer oder obligationenrechtlicher Art.)

E kann die Schüsseln nicht vindizieren.

- Nach der „Mittelmeinung“ Justinians, erwirbt der Verarbeiter nur dann Eigentum an der neuen Sache, wenn diese sich nicht in ihre ursprüngliche Form zurückführen lässt. Die Schüsseln lassen sich zwar wieder in Bronze zurückführen, aber kaum in die originale Statue. Ob die justinianische Lösung allein auf die Rückführbarkeit der verarbeiteten Sache in das *Material* oder in die ursprüngliche *Form* abzielt, ist fraglich. Beide Lösungen sind vertretbar. Je nach dem, wie man entscheidet, ist K Eigentümer geworden oder nicht. Und E kann vindizieren oder nicht vindizieren.

3.2 Vindikation (Art. 641 Abs.2 ZGB)?

Da K bösgläubig ist, konnte er das Eigentum an der Statue nicht erwerben. Fraglich ist jedoch, ob er das Eigentum originär an den Schüsseln erworben hat. Durch Verarbeitung wird Eigentum an der neuen Sache erworben, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff (Art. 726 Abs.1 ZGB). Da die zehn Schüsseln einen Wert von 3'000 gegenüber dem Wert des Statue von 1'000 (auf welchen sich höchstens auch der Materialwert der Bronze beläuft) haben, ist anzunehmen, dass die Arbeit kostbarer als der Stoff ist. K ist also originär Eigentümer geworden; E kann nicht vindizieren.

[Allerdings kann bei Bösgläubigkeit des Verarbeiters das Gericht die neue Sache gleichwohl dem Stoffeigentümer zusprechen: Art. 726 Abs. 2 ZGB.]